

Baugebührenordnung

(BauGebO)

Vom 23. Mai 2006

Zuletzt geändert am 17. Februar 2009

Auf Grund von §§ 2, 5, 10, 12 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), sowie § 81 Absatz 1 Nummer 6 und Absätze 8 bis 10 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S.525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS ^{*)}

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Mindestgebühr
- § 3 Maßgebliche Kosten
- § 4 Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise
- § 5 Gebührenermäßigungen
- § 6 Gebühren in besonderen Fällen
- § 7 Vorauszahlungen
- § 8 Gebührentatbestände
- § 9 Änderungen von Rechtsverordnungen
- § 10 Schlussbestimmungen

Anlage 1 Gebührenverzeichnis

Anlage 2 Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto – Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

Anlage 3 Bauwerksklassen nach § 4 Absatz 1

^{*)} *Die Verordnung enthält kein Inhaltsverzeichnis*

ÄNDERUNGSÜBERSICHT

Baugebührenordnung (BauGebO) vom 23.05.2006

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 25 vom 2. Juni 2006
Seite 261

Gültig ab: 1. April 2006

Änderung vom 5. Dezember 2006

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 51 vom 15. Dezember 2006
Seite 599

Gültig ab: 1. Januar 2007

Paragraph	Stichwort
-----------	-----------

§ 4 Absatz 1	7,35 wird durch 7,54 ersetzt
--------------	------------------------------

§ 5 Absatz 2	Textstelle gestrichen
--------------	-----------------------

Anlage 1 - Nr. 5.1	23 wird durch 46 ersetzt
--------------------	--------------------------

Anlage 1 - Nr. 6.2.1	104 wird durch 107 ersetzt
----------------------	----------------------------

Änderung vom 3. Juli 2007

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 24 vom 6. Juli 2007
Seite 192

Gültig ab: 7. Juli 2007

Paragraph	Stichwort
-----------	-----------

Anlage 1 – Nr. 1.14	ergänzt
---------------------	---------

Anlage 1 – Nr. 2.3	geändert
--------------------	----------

Anlage 1 – Nr. 6.1.2 und 6.2.3	gestrichen
--------------------------------	------------

Anlage 1 – Nr. 6.1.3 bis 6.1.5 Nr. 6.2.4 bis 6.2.7	Neue Nummerierung Neue Nummerierung
---	--

Anlage 1 – Neue Nr. 6.2.4	Geändert aufgrund der neuen Nummerierung
---------------------------	--

Änderung vom 25. September 2007

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 37 vom 9. Oktober 2007
Seite 349

Gültig ab: 10. Oktober 2007

Paragraph Stichwort

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 gestrichen

Anlage 1 - Nr. 8.4 gestrichen

Änderung vom 27. November 2008

Fundstelle: Amtl. Anz. Nr. 96 vom 9. Dezember 2008
Seite 2524

Gültig ab: 1. Januar 2009

Paragraph Stichwort

Anlage 2 - Anrechnungswerte aufgrund der veränderten
Preisindizes fortgeschrieben
- Zusatz bei Nr. 9 geändert

Änderung vom 2. Dezember 2008

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 55 vom 9. Dezember 2008
Seite 413

Gültig ab: 1. Januar 2009

Paragraph Stichwort

Anlage 1 - Nr. 1.3 Zusatz „Grundstücksentwässerungsalagen“
gestrichen

Anlage 1 - Nr. 1.17 geändert

Anlage 1 - Nr. 5.1 neugefaßt

Änderung vom 17. Februar 2009

Fundstelle: HmbGVBl. Nr. 7 vom 27. Februar 2009
Seite 43

Gültig ab: 28.02.2009

Paragraf **Stichwort zur Änderung**

Anlage 1 Nr. 4 Gesetz zur Sicherstellung
klimaschutzrechtlicher Anforderungen im
Baugenehmigungsverfahren

Anlage 1 Nr. 4.12 wird Nr. 4.11.1 „

Anlage 1 Hinter Nr. 4.11.1 neue Nr. 4.12 „

Anlage 1 Hinter Nr. 4.13.5 neue Nr. 4.13.6 „

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die in der Anlage 1 genannten Amtshandlungen nach

1. der Hamburgischen Bauordnung,
2. dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824),
3. dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) vom 15. März 1951 (BGBl. III 403-1), zuletzt geändert am 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833),
4. dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347, 352),
5. der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21 302-n),
6. der Prüfverordnung (PVO) vom 14. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 79),

in ihren jeweils geltenden Fassungen sowie für weitere Amtshandlungen und Benutzungen auf dem Gebiet des Bauwesens werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie besondere Auslagen nach dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) **1** Über den Geltungsbereich des Absatzes 1 hinaus gilt diese Gebührenordnung auch für alle Entscheidungen, die die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 2 Satz 1 HBauO einschließt.

2 Satz 1 gilt nicht für die Gebühren und Auslagen, die von Behörden auf der Grundlage von nach Bundesrecht erlassenen Gebühren- oder Kostenverordnungen zu erheben sind oder die Anstalten des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Beteiligung an einem Baugenehmigungsverfahren mit Konzentrationswirkung zustehen.

3 Satz 1 gilt ebenfalls nicht für Benutzungsgebühren und -entgelte für die Sondernutzung öffentlicher Land- und Wasserflächen sowie für die Erhebung von Grundwassergebühren nach dem Grundwassergebührengesetz vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 519).

§ 2 Mindestgebühr

- (1) Die Mindestgebühr beträgt 36 Euro, soweit in dieser Gebührenordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführten Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bauwesens im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 1 GebG werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben.
- (3) Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 36 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde, bei einer Beauftragung von anerkannten Prüfsingenieurinnen oder Prüfsingenieuren durch die Bauaufsichtsbehörde 42 Euro je angefangene halbe Stunde, soweit in der Anlage 1 keine anderen Stundensätze genannt werden.

§ 3 Maßgebliche Kosten

- (1) Die Gebühren für die Erteilung von Baugenehmigungen werden nach den anrechenbaren Kosten oder den Herstellungskosten ermittelt.
- (2)
 - 1** Die anrechenbaren Kosten bei Neubauten sind für die in der Anlage 2 genannten Gebäudearten aus der Multiplikation des Gebäude-Brutto-Rauminhalts mit dem jeweils angegebenen Anrechnungswert zu ermitteln.
 - 2** Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 (Amtl. Anz. 1988 S. 2209).
 - 3** Die Anrechnungswerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2006.
 - 4** Die für die jeweiligen Folgejahre geltenden Anrechnungswerte der Anlage 2 werden jährlich von der für das Bauordnungswesen zuständigen Fachbehörde aufgrund der veränderten Preisindizes für Bauwerke fortgeschrieben, auf volle Euro gerundet und im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht.
 - 5** Maßgebend für die Fortschreibung der Anrechnungswerte ist der Quotient, der sich aus den Werten der vom Statistischen Bundesamt bekannt gemachten Preisindizes für Bauwerke (Neubau, Wohn- und Nichtwohngebäude, Bauleistungen am Bauwerk) für die jeweils zwei vorangegangenen Jahre ergibt.
- (3)
 - 1** Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie für Umbauten sind die maßgeblichen Kosten nach dem Umfang sämtlicher Arbeiten und Lieferungen (Herstellungskosten), die zur Fertigstellung erforderlich sind, zu ermitteln.
 - 2** Gleiches gilt für Werbeanlagen und andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 HBauO.
 - 3** Zu den Herstellungskosten gehört nicht die auf die Kosten entfallende Umsatzsteuer.
 - 4** Traggerüste und Baugruben, für deren Sicherung Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als eigenständige bauliche Anlage und sind gebührenrechtlich gesondert zu erfassen.
- (4)
 - 1** Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten nach Absatz 2 die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend.
 - 2** Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anteilig zu ermitteln.
- (5)
 - 1** Die oder der Gebührenpflichtige hat die zur Errechnung der Gebühr maßgeblichen Kostennachweise mit dem Antrag vorzulegen.
 - 2** Die Bauaufsichtsbehörde kann die anrechenbaren Kosten oder die Herstellungskosten schätzen, wenn die oder der Gebührenpflichtige die anrechenbaren Kosten oder die Herstellungskosten nicht nachgewiesen hat oder diese offensichtlich unzutreffend sind.
- (6) Die anrechenbaren Kosten sowie die Herstellungskosten sind jeweils auf volle 1000 Euro aufzurunden.

§ 4 Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise

- (1)
 - 1** Zur Bemessung der Gebühr nach Nummer 4.1 der Anlage 1 ist die bauliche Anlage in die dem Schwierigkeitsgrad entsprechende Bauwerksklasse nach Anlage 3 einzustufen.
 - 2** Die volle Gebühr in Euro wird durch Multiplikation der Faktoren Bemessungsgrundfaktor, Bauwerksklassenfaktor und Baukostenfaktor berechnet.
 - 3** Der Bemessungsgrundfaktor beträgt 7,54.
 - 4** Der Bauwerksklassenfaktor ist die um 1 erhöhte Bauwerksklasse nach Anlage 3.
 - 5** Der Baukostenfaktor ist die Potenz mit der Basis ein Tausendstel der anrechenbaren Kosten und dem Exponenten 0,8.
- (2) Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen unterschiedlicher Bauwerksklassen nach Anlage 3, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.
- (3)
 - 1** Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr nach Anlage 3 für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln.
 - 2** Dabei sind die anrechenbaren Kosten und die Bauwerksklasse der jeweiligen baulichen Anlage zugrunde zu legen.
 - 3** Wenn die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden und die baulichen Anlagen der gleichen Bauwerksklasse angehören und auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind, sind die anrechenbaren Kosten dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr ist danach wie für eine bauliche Anlage zu berechnen.
- (4)
 - 1** Mit den Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.10 und 4.13 bis 4.17 der Anlage 1 sind die Auslagen für das Heranziehen von Sachverständigen abgegolten.
 - 2** In den Fällen von Gebührenfreiheit und bei Rücknahme eines Bauantrages sind sie jedoch als besondere Auslagen zu erstatten.

§ 5 Gebührenermäßigungen

- (1) Für mehrere gleiche Gebäude oder andere gleiche bauliche Anlagen, die im räumlichen Zusammenhang stehen, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2 der Anlage 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage um die Hälfte, wenn Bauanträge und Bauvorlagen gleichzeitig und aufeinander Bezug nehmend zur Prüfung vorgelegt werden.
- (2) Für mehrere Gebäude oder andere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen, die im räumlichen Zusammenhang stehen, ermäßigen sich die Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.9 der Anlage 1 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage um neun Zehntel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
- (3) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden gleichmäßig auf alle Bauanträge verteilt.
- (4) **1** Für die Genehmigung nach § 65 Absatz 4 HBauO von baulichen Anlagen, die in allen Teilen nach erteilten Typengenehmigungen ausgeführt werden können, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend Absatz 1, sofern mehrere bauliche Anlagen Gegenstand des Antrags sind.
2 Die Gebühr für die Baugenehmigung beträgt höchstens 5.000 Euro.

§ 6 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückgenommen, sind Gebühren nach Nummer 4 der Anlage 1 für die Prüfung bautechnischer Nachweise in Höhe der angefallenen Kosten zu erstatten.
- (2) Gilt ein Antrag wegen unvollständiger Bauvorlagen die trotz Aufforderung nicht fristgerecht vervollständigt wurden, nach § 70 Absatz 3 Satz 2 HBauO als zurückgenommen, so wird die Gebühr nach Anlage 1 erhoben; Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) **1** Werden Anträge auf Genehmigungen oder Vorbescheide wegen einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB abgelehnt oder zurückgenommen, so wird die Mindestgebühr erhoben.
2 Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 15 BauGB ausgesetzt worden ist.
3 Gebühren nach Nummer 4 der Anlage 1 für die Prüfung bautechnischer Nachweise werden anteilig erhoben, wenn die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.
- (4) Amtshandlungen nach § 144 Absätze 1 und 2 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen sind gebührenfrei; Gebührenfreiheit besteht nicht für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren.

§ 7 Vorauszahlungen

1 Die Bauaufsichtsbehörde kann, insbesondere bei der Prüfung von bautechnischen Nachweisen durch zu beauftragende Sachverständige, Vorauszahlungen zu den zu erwartenden Prüfgebühren verlangen oder den Prüffortgang von jeweiligen Vorauszahlungen abhängig machen.

2 Satz 1 gilt auch für die Tätigkeiten der Prüfsachverständigen für Bautechnik nach § 13 PVO.

§ 8 Gebührentatbestände

- 1** Die in der Anlage 1 genannten Gebührentatbestände stellen eine Auflistung gegebenenfalls erforderlicher Amtshandlungen dar, die gebührenrechtlich gesondert bewertet werden.
- 2** Die einzelnen Gebührentatbestände gelten nebeneinander.

§ 9 Änderung von Rechtsverordnungen

(1) In § 13 Absatz 6 Satz 1 PVO wird die Textstelle „6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 384),“ ersetzt durch die Textstelle „23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261)“.

(2) Anlage 1 der Umweltgebührenordnung vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 3. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 2, 3), wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1.2.10 bis 1.2.12 werden durch folgende Nummer 1.2.10 ersetzt:

"1.2.10 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.2.2 werden Gebühren für

- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3,
- beantragte Bauzustandsbesichtigungen nach Nummern 3.1 und 3.2 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.16

der Anlage 1 der Baugebührenordnung vom 23. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 261) in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

2. Nummer 2.1.7 erhält folgende Fassung:

"2.1.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden Gebühren für

- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3

der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

3. Nummer 8.3.7 erhält folgende Fassung:

"8.3.7 Zusätzlich zu den Gebühren nach den Nummern 8.3.1 bis 8.3.3 werden Gebühren für

- Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von bauordnungsrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften nach Nummern 2.1 bis 2.3 und
- die Prüfung der Nachweise der Standsicherheit und des Brandschutzes nach Nummern 4.1 bis 4.13.3

der Anlage 1 der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) **1** Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft.
2 Sie gilt für Amtshandlungen in Verfahren, die nach dem 31. März 2006 eingeleitet werden, sowie für vor dem 1. April 2006 eingeleitete Baugenehmigungsverfahren, die nach der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 entschieden werden.
- (2) **1** Zu dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279) in der geltenden Fassung außer Kraft.
2 Sie gilt fort für Verfahren, für die nicht nach Absatz 1 Gebühren zu erheben sind.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Erteilung von Vorbescheiden	
1.1	Genehmigung zum Errichten oder Ändern baulicher Anlagen im Verfahren nach § 62 HBauO, sofern in den Nummern 1.3 bis 1.9 nichts anderes bestimmt ist	
1.1.1	für je 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	13,60
1.1.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	9
1.2	Genehmigung zum Errichten und Ändern baulicher Anlagen im Verfahren nach § 61 HBauO, auch bei Eintritt der Genehmigungsfiktion, und sofern in den Nummern 1.3 bis 1.9 nichts anderes bestimmt ist	
1.2.1	für je 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	8,40
1.2.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	5,60
1.3	Genehmigung zum Errichten oder Ändern von Sonderbauten im Sinne von § 2 Absatz 4 Nummern 1 bis 12 und 15 bis 18 HBauO	
1.3.1	für je 1 000 Euro der anrechenbaren Kosten	18,20
1.3.2	für je 1 000 Euro der Herstellungskosten in den Fällen nach § 3 Absatz 3 Satz 1	13,70
1.4	Genehmigung zum Errichten oder Ändern von technischen Anlagen und Einrichtungen sowie sicherheitstechnisch bedeutsamer und überwachungsbedürftiger Anlagen für je 1 000 Euro der Herstellungskosten	8
1.5	Genehmigung von selbständigen Aufschüttungen oder Abgrabungen nach § 62 HBauO je angefangene 1 000 m³	15,35
1.6	Genehmigung von Gerüsten nach § 62 HBauO	46
1.7	Genehmigung von Nutzungsänderungen, auch wenn im Zusammenhang damit keine oder nur geringfügige genehmigungsbedürftige Baumaßnahmen durchgeführt werden	45
	bis	3 600
1.8	Genehmigung für die Beseitigung von Gebäuden, Gebäudeteilen und sonstigen baulichen Anlagen	
1.8.1	bei Verfahren nach § 62 HBauO je m³ Brutto-Rauminhalt	0,20
	höchstens	4 500
1.8.2	bei Verfahren nach § 61 HBauO je m³ Brutto-Rauminhalt	0,15
	höchstens	3 000

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1.9	Genehmigung von Werbeanlagen je 1 000 Euro Herstellungskosten	54
	mindestens	110
1.10	Die Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.7 und 1.9 werden auch in den Fällen erhoben, in denen diese Anlagen geprüft werden, wenn sie ohne Genehmigung errichtet worden sind.	
1.11	Erteilung eines Vorbescheides nach § 63 HBauO	4 500
	Die Gebühr wird zur Hälfte angerechnet, wenn der Vorbescheid ohne wesentliche Änderung zu einer Genehmigung nach den Nummern 1.1 bis 1.9 führt. Die Mindestgebühr nach § 2 Absatz 1 darf dabei nicht unterschritten werden.	
1.12	Erteilen einer Teilbaugenehmigung nach § 72 Absatz 5 HBauO je Antrag	bis zu 20 vom Hundert (v. H.) der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.4, höchstens 6 000
1.13	Verlängerung der Geltungsdauer einer Genehmigung, eines Vorbescheides oder einer Befristung nach § 65 Absatz 2, § 66 Absatz 4 und § 73 Absatz 3 HBauO	10 v.H. der Genehmigungsgebühr, höchstens 600
1.14	Prüfung von nachgereichten geänderten Bauvorlagen während des Genehmigungsverfahrens sowie Prüfung und Genehmigung solcher Vorhaben bis zur Inbetriebnahme des Vorhabens als Änderungsanträge nach §§ 61 und 62 HBauO je Antrag	zusätzlich bis zu 30 v.H. der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.3
1.15	Rücknahme des Antrags nach § 70 Absatz 3 HBauO wegen unvollständiger Bauvorlagen	100
	bis	10 000
1.16	Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles oder einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), geändert am 17. Dezember 2002 (HmbGVBl. S. 347), in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen eines bauaufsichtlichen Zulassungsverfahrens	zusätzlich bis zu 50 v.H. der Gebühr nach den Nummern 1.1 bis 1.5
1.17	Zustimmung nach § 64 HBauO zu Vorhaben des Bundes und der Länder	20 v.H. der Gebühren nach den Nummern 1.1 bis 1.15

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen, Baulasten	
2.1	Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften nach § 69 HBauO je Abweichung	bis 295
2.2	Ausnahmen von planungsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften je Ausnahme	bis 270
2.3	Befreiungen von planungsrechtlichen Festsetzungen oder Vorschriften nach § 31 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 BauGB oder sonstigen Vorschriften je Befreiung	bis 120 900
2.4	Eintragung oder Löschung einer Baulast nach § 79 HBauO	bis 40 450
3	Bauzustandsbesichtigungen	
3.1	Bauzustandsbesichtigungen von baulichen Anlagen, über deren Zulässigkeit in einem anderen als dem bauaufsichtlichen Verfahren entschieden worden ist, je Bauzustandsbesichtigung	bis 2 500
3.2	weitere Besichtigung nach Beanstandung	bis 450
4	Prüfung der Nachweise der Standsicherheit, des Brandschutzes, des Wärmeschutzes und zur Energieeinsparung nach § 68 HBauO	
4.1	Prüfung des Standsicherheitsnachweises	die nach § 4 Absatz 1 errechnete Gebühr, mindestens 80
4.2	Prüfung der Standsicherheitsnachweise, wenn die Prüfung auf Veranlassung des Antragstellers abschnittsweise erfolgt	Gebühr nach Nummer 4.1 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Be- trages entsprechend dem Bearbeitungs- mehraufwand
4.3	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für Umbauten, Aufstockungen und Lastabtragungen im Bestand	Gebühr nach Nummer 4.1 zuzüglich bis zu 50 v. H. dieses Be- trages entsprechend dem Bearbeitungs- mehraufwand

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
4.4	Prüfung der Standsicherheit im Brandfall, Verfahren nach § 62 HBauO	5 v. H. der errechneten Gebühr nach Nummer 4.1
4.5	Prüfung der Anforderungen an den Brandschutz einschließlich der Rettungswege, Verfahren nach § 61 HBauO	20 v. H. der nach Nummer 4.1 errechneten Gebühr
4.6	Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit tragender Bauteile	Gebühr nach Zeitaufwand nach § 2 Absatz 3
4.7	Prüfung von Ausführungszeichnungen	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.8	Prüfung von Elementplänen sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaues anstatt der üblichen Ausführungszeichnungen	bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1 als Zulage zu Nummer 4.7 entsprechend dem Bearbeitungsaufwand
4.9	Prüfung von vorgezogener Lastzusammenstellung für die Gründung	bis zu 25 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.10	Prüfung eines Nachtrages zu den bautechnischen Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern	bis zum zweifachen Satz der Gebühr nach Nummer 4.1
4.11	Prüfung der Standsicherheit im Rahmen einer Typengenehmigung oder Typenprüfung	bis zum zwanzigfachen Satz der nach Nummer 4.1 errechneten Gebühr
4.11.1	Prüfung der Standsicherheit im Rahmen der Verlängerung einer Typengenehmigung oder Typenprüfung	bis zum zehnfachen Satz der nach Nummer 4.1 errechneten Gebühr
4.12	Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung	5 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
4.13	Bauzustandsbesichtigungen baulicher Anlagen und Bauüberwachungsmaßnahmen (§ 78 Absätze 1 bis 3 HBauO)	
4.13.1	bei der Errichtung baulicher Anlagen	bis zu 50 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.13.2	bei Umbauten	bis zu 100 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.13.3	hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz und an die Rettungswege, Verfahren nach § 61 HBauO	10 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.13.4	bei der Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 78 Absatz 3 HBauO	nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3
4.13.5	weitere Besichtigung nach Beanstandung	bis 450
4.13.6	hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung	5 v. H. der Gebühr nach Nummer 4.1
4.14	Stehen Aufwand und Gebühr in einem groben Missverhältnis zueinander, wird nach dem Zeitaufwand (§ 2 Absatz 3) abgerechnet.	
4.15	Sind die anrechenbaren Kosten schwer bestimmbar, wird nach dem Zeitaufwand (§ 2 Absatz 3) abgerechnet.	
4.16	Prüfung von Standsicherheitsnachweisen, die künftige bauliche Erweiterungen oder Nutzungsänderungen berücksichtigen	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3
4.17	Prüfung und Bauzustandsbesichtigung von ingenieurmäßig konstruierten Fassaden mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	Gebühr nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
5	Bescheinigungen nach dem Baugesetzbuch und dem Wohnungseigentumsgesetz	
5.1	Bescheinigung darüber, dass ein Grundstück - keiner Verfügungs- oder Veränderungssperre nach § 51 BauGB (Umlegung) unterliegt oder - keiner Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB (Sanierung) unterliegt oder - nicht in vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB (Sanierung) einbezogen ist oder - nicht in vorbereitende Untersuchungen nach § 165 Absatz 4 BauGB (städtebauliche Entwicklungsmaßnahme) einbezogen ist je Grundstück	48
5.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 WEG	
5.2.1	je Nutzungseinheit	23
5.2.2	je Garagenstellplatz	13
5.2.3	Bei Überprüfung der Abgeschlossenheit durch Ortsbesichtigung	zusätzlich 50 v. H. zu der Gebühr nach Nummern 5.2.1 und 5.2.2
5.3	Negativattest, dass eine Genehmigung zur Begründung von Sondereigentum nach § 172 BauGB nicht erforderlich ist	18
6	Fliegende Bauten, Typengenehmigung	
6.1	Fliegende Bauten nach § 66 HBauO mit Ausnahme von Fahrgeschäften	
6.1.1	Erteilung oder Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung einschließlich technischer Prüfung	nach Zeitaufwand gemäß § 2 Absatz 3
	mindestens	80
6.1.2	Besichtigung eines Bühnenaufbaus für Großveranstaltungen oder einer anderen Einzelkonstruktion zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch	bis 504
6.1.3	Besichtigung Fliegender Bauten zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch je m ² Grundfläche	0,13
	mindestens	13
	höchstens	120
6.1.4	Freigabe für den Gebrauch ohne Besichtigung	15
6.2	Fliegende Bauten nach § 66 HBauO als Fahrgeschäfte	
6.2.1	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt 107 Euro je Arbeitsstunde. Angefangene Arbeitsstunden werden zeitanteilig vergütet.	

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
6.2.2	Erteilung oder Verlängerung einer Ausführungsgenehmigung einschließlich technischer Prüfung	nach Zeitaufwand gemäß Nummer 6.2.1
6.2.3	Besichtigung eines Fahrgeschäftes zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch	nach Zeitaufwand gemäß Nummer 6.2.1
6.2.4	Freigabe für den Gebrauch ohne Besichtigung	17
6.2.5	Besichtigung zum Zwecke der Freigabe für den Gebrauch nach einem Unfall, Schadenseintritt oder einer Betriebsstörung	nach Zeitaufwand gemäß Nummer 6.2.1
6.2.6	Bei Besichtigungen auf Veranlassung der Antragstellerin oder des Antragstellers zusätzlich zu den Gebühren nach Nummern 6.2.3 und 6.2.5	
	a) an Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen	70 v.H. der jeweiligen Gebühr
	b) zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr)	40 v.H. der jeweiligen Gebühr
6.3	Typengenehmigung nach § 65 HBauO	
	Die Gebührentatbestände nach Nummer 4 und insbesondere Nummern 4.11 und 4.12 sind gesondert anzuwenden.	
6.3.1	Erteilung einer Typengenehmigung	270
	bis	2 500
6.3.2	Verlängerung einer Typengenehmigung	90
	bis	900
7	Zustimmung im Einzelfall	
	Zustimmung im Einzelfall zur Verwendbarkeit von Bauprodukten nach § 20c HBauO und zur Anwendbarkeit von Bauarten nach § 21 HBauO	90
	bis	5 000
8	Anerkennung von Prüferinnen und Prüfern und von Prüfsachverständigen	
8.1	Anerkennung als Prüferin oder Prüfer, Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für Bautechnik nach § 10 PVO je Fachrichtung	460
8.2	Anerkennung als Prüfsachverständige oder Prüfsachverständiger für technische Anlagen und Einrichtungen oder für den Erd- und Grundbau nach §§ 16 und 18 PVO	150
	bis	450
8.3	Anerkennung von Prüferinnen und Prüfern als Prüfsachverständige für Bautechnik nach § 9 Absatz 3 PVO	150

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
9	Genehmigung zur Errichtung, zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder Begründung von Sondereigentum gemäß §§ 172 und 173 BauGB	
	je Gebäude	60
	bis	1 800
10	Sonstige Amtshandlungen	
10.1	Bauaufsichtliche Anordnungen nach §§ 58, 75 oder 76 HBauO	
	bis	3 750
10.2	Einsichtgewährung in eine Bauakte je Akte	10
11	Sachverständigenkosten	
	Die Kosten für die Hinzuziehung von Sachverständigen und sachverständigen Stellen werden, mit Ausnahme der Fälle von § 4 Absatz 4 Satz 1, als besondere Auslagen erhoben.	
12	Überlassen von Zeichnungen oder Berechnungen aus einer Bauakte (Benutzungsgebühr)	
12.1	bis zu einer Rückgabefrist von 14 Tagen	23
	bis	180
12.2	für jeden weiteren Tag nach Ablauf von 14 Tagen	2,60
13	Erfolgreiche Widerspruchsverfahren	
13.1	bei Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Antrages	die volle für die beantragte Amtshandlung vorgesehene Gebühr
	bis	3 000
13.2	bei Widersprüchen gegen die Festsetzung oder die Höhe einer Gebühr	
	bis	500
13.3	in allen übrigen Fällen	75
	bis	1 000
	Bei Teilerfolg des Widerspruchs ist die Gebühr anteilig festzusetzen.	

Anlage 2

Tabelle der Anrechnungswerte in Euro je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt für Neubauten nach § 3 Absatz 2

Gebäudeart		Anrechnungswert Euro / m ³
1.	Wohngebäude	107
2.	Wochenendhäuser	94
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	147
4.	Schulen	139
5.	Kindergärten	125
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis 60 Betten	125
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	147
8.	Krankenhäuser	162
9.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit sie nicht unter Nummer 7 oder 12 fallen)	125
10.	Kirchen	137
11.	Leichenhallen, Friedhofskapellen	113
12.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit sie nicht unter Nummer 9 fallen)	83
13.	Hallenbäder	137
14.	sonstige nicht unter Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern)	105
15.	eingeschossige Verkaufsstätten	82
16.	mehrgeschossige Verkaufsstätten	147
17.	Kleingaragen	88
18.	eingeschossige Mittel- und Großgaragen	104
19.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	128
20.	Tiefgaragen	147
21.	eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude sowie Tennis- und Sporthallen	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	73
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
	a) bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	53
	sonstige Bauarten	45

¹⁾ Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

	Gebäudeart	Anrechnungswert Euro/m ³
b)	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	45
	sonstige Bauarten	35
c)	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 20 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	31
	sonstige Bauarten	25
d)	der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m ³ Bauart schwer ¹⁾	21
	sonstige Bauarten	17
e)	der 50 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer ¹⁾	7
	sonstige Bauarten	5
22.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	104
23.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	118
24.	sonstige eingeschossige kleinere gewerbliche Bauten (soweit sie nicht unter Nummer 21 fallen)	88
25.	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	wie Nummer 21
26.	Schuppen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	41
27.	erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
	a) bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	28
	b) der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18
	c) der 20 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	4

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten die anrechenbaren Kosten anhand der zugehörigen Anrechnungswerte anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Für die Bemessung der Gebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.17 der Anlage 1 sind folgende Zuschläge zu berücksichtigen:

- Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen sind die anrechenbaren Kosten um 5 v. H. sowie bei Hochhäusern und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nummern 18 bis 20) um 10 v. H. zu erhöhen.
- Die angegebenen Anrechnungswerte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln und den anrechenbaren Kosten hinzuzurechnen.

¹⁾ Gebäude, deren Wände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Anlage 3

Bauwerksklassen nach § 4 Absatz 1

1. Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

2. Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die sich mit gebräuchlichen Tabellen berechnen lassen,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung,
- Flachgründungen und Stützwände einfacher Art;

3. Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung der tragenden, beziehungsweise aussteifenden Wände,
- ausgesteifte Skelettbauten,
- ebene Pfahlrostgründungen,
- einfache Gewölbe,
- einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Stabilitätsuntersuchungen,
- einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- einfache verankerte Stützwände;

4. Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktive schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind,
- vielfach statisch unbestimmte Systeme,
- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- einfach berechnete, seilverspannte Konstruktionen,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- Verbundkonstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige statisch unbestimmte Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen,
- schiefwinklige Einfeldplatten für Ingenieurbauwerke,
- schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger,
- schwierige Gewölbe und Gewölbereihen,
- Rahmentragwerke, soweit nicht in Bauwerksklasse 3 oder 5 erwähnt,
- schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke,
- schwierige, verankerte Stützwände;

5. Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

- statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke,
- schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,
- räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
- Verbundträger mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen,
- Flächentragwerke (Platte, Scheiben, Faltwerke, Schalen), die die Anwendung der Elastizitätstheorie erfordern,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern,
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
- Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- seilverspannte Konstruktionen, soweit nicht in Bauwerksklasse 4 erwähnt,
- schiefwinklige Mehrfeldplatten,
- schiefwinklig gelagerte und gekrümmte Träger,
- schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen,
- sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste.